

Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Wohn- und Nahversorgungszentrum Hermann-Ehlers-Straße"

Aufgrund der §§ 14 und 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof die folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre vom 19.11.2020, in Kraft getreten am 26.11.2020, geändert durch Satzung vom 25.03.2021, in Kraft getreten am 21.10.2022 wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplan mit entsprechender Darstellung ersichtlich und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Wohn- und Nahversorgungszentrum Hermann-Ehlers-Straße" vom 19.11.2020, geändert mit Satzung vom 25.03.2021, außer Kraft.



Stadt Maxhütte-Haidhof, 30.05.2023


Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.05.2023 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.05.2023 angeheftet.